

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/81 DES RATES

vom 9. April 1981

betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der durch das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen den Beschluß Nr. 1/81 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“ erlassen, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen ist es nötig, die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI